

Stadt Nürnberg · Rathaus · 90403 Nürnberg  
001

Bayer. Landesamt für Statistik und  
Datenverarbeitung  
Zensus - Einwohnerzahlen  
81532 München

Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

29. Aug. 2013

**Zensus 2011;  
Stellungnahme der Stadt Nürnberg im Rahmen der Anhörung zur  
Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl**

Ihr Schreiben vom 03.06.2013, Ihr Zeichen 44-1063.12111, Regionalschlüssel 09564

Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Tel.: (0)9 11 / 2 31-50 90

Fax: (0)9 11 / 2 31-36 78

obm@stadt.nuernberg.de

www.nuernberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl gemäß Art. 26 Abs. 2 BayStatG nehme ich für die Stadt Nürnberg wie folgt Stellung:

- 1) Das Verfahren zur Ermittlung der Einwohnerzahl ist weder hinsichtlich der Ausgestaltung der Stichprobe für Nürnberg noch hinsichtlich der Hochrechnung der Karteileichen und Fehlbestände transparent oder nachvollziehbar. Der Vorgang der Nacherhebung entzieht sich vollständig der Nachvollziehbarkeit durch die Gemeinde, das Ergebnis der Nacherhebungen und die Auswirkung auf die Daten des Datenblatts sind den Gemeinden nicht bekannt.

Antworten auf Fragen zu Stichprobe, Hochrechnung und Datenblatt wurden z.T. mit Hinweis auf das Statistikgeheimnis verweigert, manche Fragen bisher noch nicht beantwortet.

Damit kann die Stadt das Ergebnis des im Zensus 2011 angewendeten Verfahrens nicht überprüfen. Dies verletzt das Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

- 2) Die Stadt Nürnberg und andere Gemeinden wurden ungleich behandelt.

- Gemeinden mit über und mit unter 10 000 Einwohnern wurden ungleich behandelt: Das Verfahren, das zur Feststellung der Einwohnerzahl für die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern eingesetzt wurde, ergab eine wesentlich geringere Abweichung

von der Einwohnerzahl im Melderegister und wesentlich weniger Übererfassungen. Dies lag nachweisbar ausschließlich an den Unterschieden der Verfahren und nicht an einer unterschiedlichen Qualität der Melderegister.

Die Auswirkungen sind nicht vernachlässigbar, da z.B. in Bayern mehr als 45 % der Bevölkerung in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern wohnen.

- Auch bei der Mehrfachfallprüfung wurden die Gemeinden mit über und die mit unter 10 000 Einwohnern ungleich behandelt: Bei der Mehrfachfallprüfung festgestellte Dubletten wurden bei den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern maschinell bereinigt, bei den kleineren Gemeinden erfolgte eine genauere Überprüfung durch Rückfragen.
- Der in § 7 Abs. 1 Abschnitt 1. ZensusG als Qualitätsvorgabe für die Feststellung von Karteileichen und Fehlbeständen angeführte einfache relative Standardfehler von höchstens 0,5 Prozent besagt, dass mit 95prozentiger Sicherheit der Unterschied zwischen der festgestellten und der tatsächlichen (aber unbekannt) Einwohnerzahl maximal 1 Prozent der Registerbevölkerung dieser Gemeinde beträgt. Dies bedeutet, dass das Verfahren und das zugrundeliegende Gesetz es zulässt, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 5 Prozent die Einwohnerzahl um ein Prozent (das wären in Nürnberg etwa 5 000 Einwohner) oder sogar drastisch mehr abweicht. Das Gesetz rechnet also mit einer Ungleichbehandlung der Gemeinden.

Im Übrigen wurde im Rahmen des Stichprobenprojekts davon ausgegangen, dass in Bezug auf die Karteileichen- und Fehlbestandschätzungen keine Qualitätsanforderung gestellt worden ist (siehe Ralf Münnich, Siegfried Gabler u.a., Stichprobenoptimierung und Schätzung im Zensus 2011, Wiesbaden 2012, S. 93), obwohl doch erst durch die Hochrechnung von an den Stichprobenadressen festgestellten Karteileichen und Fehlbeständen auf alle Adressen in der jeweiligen Schicht die Zensus-Einwohnerzahl zustande gekommen ist.

3) Das angewendete Verfahren, genauer die Praxis der Stichprobenerhebung selbst musste zu falschen Ergebnissen bezüglich der Einwohnerzahl kommen, es war also untauglich zur Feststellung der Einwohnerzahl einer Gemeinde, die Errechnung der Einwohnerzahl folglich rechtswidrig.

- Die Erhebungsbeauftragten waren mit Listen ausgestattet, die die zum Stand 01.11.2010 an den Stichprobenadressen gemeldeten Einwohner wiedergaben. Wenn ein Erhebungsbeauftragter oder eine Erhebungsbeauftragte eine Stichprobenadresse aufsuchte, waren Karteileichen vollständig festzustellen, ein Auffinden der nach dem 01.11.2010 zugezogenen oder neugeborenen Personen und ein Auffinden von Fehlbeständen war dagegen sehr unwahrscheinlich, wenn beispielsweise kein eigener Briefkasten oder ein

Klingelschild auf die zusätzliche Existenz einer oder mehrerer Personen hinwies. Die Erhebungsbeauftragten hatten keinerlei rechtliche Handhabe zur Überprüfung der tatsächlichen Situation vor Ort.

- Nicht zuletzt weil DV-Verfahren und Unterlagen erst mit Verspätung zur Verfügung standen, wurden die Stichprobenadressen in der Regel erst erhebliche Zeit nach dem 09.05.2011 aufgesucht, alle nach dem 09.05.2011 und vor Eintreffen des/der Erhebungsbeauftragten fortgezogenen oder verstorbenen Personen konnten nicht mehr existenzfestgestellt werden, obwohl sie zutreffend im Melderegister zum Stichtag 09.05.2011 noch geführt waren. Diese Fälle wurden dann als Übererfassung des Melderegisters gebucht und hochgerechnet.
  - Personen, die längere Zeit (über drei Monate) nicht an ihrem Hauptwohnsitz anzutreffen waren (sich aber – melderechtlich korrekt – nicht abgemeldet hatten), mussten als Nichtexistenz gebucht (und als Übererfassung hochgerechnet) werden, obwohl sie zweifellos als Einwohner an dieser Adresse hätten gerechnet werden müssen.
- 4) Das Verfahren kam zu falschen Ergebnissen bezüglich der Einwohnerzahl.
- Nach Auskunft des Statistischen Landesamtes bei der Informationsveranstaltung des BST am 30.07.2013 betrifft der größte Teil der Übererfassungen Ausländer, insbesondere solche im Alter von über 65 Jahren, die ins Ausland verzogen sind, sich aber nicht bei der Gemeinde abgemeldet haben. Dagegen ist festzustellen, dass der Unterschied des Melderegisterbestands und des Bestands der Zensus-Bevölkerung (ausweislich der Gemeindedatenblätter „Bevölkerung“) in Nürnberg eine hohe Anzahl auch von Deutschen, nicht nur von Ausländern enthält.
  - Das Melderegister der Stadt Nürnberg befand sich zum Zeitpunkt des Zensus-Stichtages in einem sehr guten Zustand, die Aktualität war sehr hoch. Ein Heranziehen der Ergebnisse des Zensusstests von 2001 zur Konzipierung des Zensusverfahrens führt zu falschen Ergebnissen. Durch verschiedene Maßnahmen und Vorgänge ist das Melderegister gerade auch in Nürnberg (gerade auch gegenüber 2001) bereinigt worden, so dass die durch die Stichprobenhochrechnung festgestellte angebliche Zahl von fast 33 000 falschen Registerinträgen (22 952 Übererfassungen und 9 766 Untererfassungen) unmöglich zutreffend sein kann, wie auch die fachkundigen Vertreter/-innen der Meldebehörde bestätigen:
    - Durch die Einführung der Zweitwohnungssteuer (2005) hatten viele Bürgerinnen und Bürger ihren Meldestatus korrigiert.
    - Wahlbenachrichtigungen, die bei den vergangenen Wahlen nicht zustellbar waren, hatten zu einer Überprüfung und ggf. Korrektur des Melderegistereintrags der betreffenden Personen

geführt. Im Übrigen erreichte die Anzahl der Rückläufe nicht annähernd die Dimension der angeblichen Übererfassungen, wie sie die Stichprobenhochrechnung ergab.

- Die Einführung der Steuer-ID (2009) führte dazu, dass im Melderegister nur Personen geführt werden, denen das Schreiben mit der individuellen Steuer-ID zugestellt werden konnte und deren Existenz auf diese Art nachgewiesen wurde. Dass trotz der Genauigkeit des Verfahrens bei der Einführung der Steuer-ID manche Personen in seltenen Fällen mehr als eine Steuer-ID bekommen konnten, kann nicht als Begründung für die Möglichkeit von Übererfassungen im Melderegister angeführt werden. Diese Fälle wurden beim Zensus nämlich durch die Mehrfachfallprüfung aufgedeckt und im Zensus-Datenbestand schon vor der Berücksichtigung der Stichprobenergebnisse korrigiert.
  
- Durch die sehr niedrige Zahl von dauerhaften Dubletten, die aufgrund der Mehrfachfallprüfung zu korrigieren waren, wird deutlich, wie hoch die Qualität des Melderegisters ist. Die hohe Zahl der Übererfassungen aus der Mehrfachfalluntersuchung suggeriert eine große Ungenauigkeit der Melderegister, was aber nicht zutrifft. Das Datenblatt weist als „konsolidierten Melderegisterdatenbestand“ eine nicht dem Melderegister tatsächlich entsprechende Zahl (für den Stand des Stichtags als Ereignisdatum) aus, da zwar die stichtagsrelevanten Zugänge (auch durch Umzüge innerhalb des Stadtgebiets), die erst nach dem Stichtag bis zum 09.08.2011 gemeldet wurden, hinzugezählt, nicht aber die stichtagsrelevanten Abgänge, die erst nach dem Stichtag gemeldet wurden, abgezogen sind. Diese stichtagsrelevanten Abgänge werden erst in der Mehrfachfalluntersuchung als „temporäre“ Mehrfachfälle identifiziert und dann als Übererfassung gebucht. Die Übererfassungen aus der Mehrfachfalluntersuchung setzen sich also zusammen aus
  - temporären Mehrfachfällen und
  - dauerhaften Mehrfachfällen, also mehrfach mit Hauptwohnung gemeldeten Personen, einschließlich der Fälle aus den Sonderbereichen.

Der Anteil der verfahrensbedingten temporären Dubletten (die nichts über die Qualität der Melderegister aussagen) bei den Übererfassungen dürfte bei über 80 Prozent liegen. Die Zahl der dauerhaften Dubletten läge also bei hoch gegriffen 600 Personen, bei ca. 500 000 Einwohnern ein außerordentlich niedriger Wert und ein Beleg für die Genauigkeit des Melderegisters.

---

Mit Sicherheit kommt eine Auswertung des Melderegisters zu einem wesentlich besseren und genaueren Ergebnis bezüglich des realen Einwohnerbestandes der Stadt Nürnberg als das Stichprobenhochrechnungs-Verfahren des Zensus 2011.

- 5) Für die durch die Hochrechnung des Stichprobenergebnisses errechneten angeblichen Übererfassungen im Melderegister kommen nach der aufgrund der Mehrfachfallprüfung erfolgten Herausnahme der Dub-

letten im Meldedatenbestand nur noch folgende Fallkonstellationen in Frage:

Seite 5 von 5

- Ausländer, die aus Nürnberg fortgezogen sind, sich aber anderswo in Deutschland nicht angemeldet haben oder ins Ausland fortgezogen sind, ohne sich in Nürnberg abzumelden (dies kann die hohe Zahl von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die das Melderegister mehr als der Zensus-Datenbestand laut Gemeindedatenblatt enthält, nicht erklären);
- Personen, die von der Adresse innerhalb Nürnbergs umgezogen, aber an der neuen Adresse (noch) nicht gemeldet sind (sie müssten der Einwohnerzahl erhalten bleiben);
- Personen, die von der Adresse in Nürnberg in eine andere Gemeinde gezogen, aber dort noch nicht gemeldet sind (gibt es natürlich auch umgekehrt - wegen des unbestreitbaren positiven Wanderungssaldos in Nürnberg würden diese Fälle die reale Einwohnerzahl Nürnbergs eher erhöhen);
- von der Meldebehörde erfundene Personen.

Als Erklärung für die Übererfassungen bliebe letztendlich nur noch der letzte Fall. Die Stadt Nürnberg würde sich gegen solche Unterstellungen verwehren. Die sich aus dem Hochrechnungsverfahren ergebende Einwohnerzahl ist falsch.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Maly